

Finanzordnung des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in NRW

Beschlossen durch die Mitglieder des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen NRW am 01. Februar 2020 in Düsseldorf.

Präambel

Grundlage dieser Finanzordnung sind die Geschäftsordnung des Landeselternbeirates NRW und das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII, Stand 1.1.2020, insbesondere der § 9b Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene.

Hier § 9b Abs. (3):

Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 15 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirats (1. Dezember bis 30. November des Folgejahres) erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

§ 1 Grundlage

Gemäß § 9b Abs. 3 KiBiz NRW erhält der gewählte Landeselternbeirat (LEB) für die mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben verbundenen Ausgaben jährlich eine finanzielle Zuwendung von bis zu EUR 15.000,00 (ab KiBiz 2020/2021 25.000,-€).

§ 2 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel werden dem LEB für die mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben verbundenen Ausgaben zur Verfügung gestellt und dürfen nur für diese Zwecke verwandt werden.

Dies sind beispielhaft und nicht abschließend:

- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich eines Internetauftrittes
- Aufwendungen für Versammlungen und Informationsveranstaltungen des LEB
- Kosten der laufenden Geschäftsführung durch den Vorstand (z.B. Beschaffung von Büro- und sonstigen Verbrauchsmaterial, Kontoführungskosten).
- Verwaltungskosten des LEB.
- Entschädigungen für Mitglieder des LEB, die im § 4 näher erläutert werden.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Auftrag des LEB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den

Mitgliedern des LEB und vom Vorstand beauftragte Personen werden nachgewiesene Auslagen und Fahrtkosten in angemessener Höhe erstattet.

- (3) Die Verwendung der Mittel orientiert sich an einem Haushaltsplan, der möglichst früh im Geschäftsjahr vom Vorstand aufgestellt werden soll. Es ist den Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.
- (4) Einzelausgaben bis zur Höhe von 500,- € kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, darüber hinausgehende Beträge sind durch den LEB zu beschließen. Dem Kassenführer sind die Beschlüsse vor der Auszahlung zu übermitteln und dieser hat den Beschluss in den Kassenunterlagen abzulegen.
- (5) Vertragliche Vereinbarungen, die den LEB über ein Geschäftsjahr hinaus binden, bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des LEB. Die Zustimmung kann auf schriftlichem Wege eingeholt werden.
- (6) Der Kassenwart stellt mindestens dem Vorstand zum Ende eines jeden Quartals einen Überblick über den aktuellen Finanzstatus inklusive einer Prognoserechnung zur Verfügung.

§ 3 Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Die Mitglieder des LEB wählen aus ihrer Mitte mindestens zwei Kassenprüfer. Das Amt des Kassenprüfers kann nicht gleichzeitig mit einem Vorstandsmandat wahrgenommen werden. (Wahlordnung: Ziffer 3 (3)).
- (2) Die Kassenführung legt dem Vorstand spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht über die Mittelverwendung vor.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen jeweils bis spätestens zum 06. Januar des Folgejahres die eingereichten Abrechnungen auf Ordnungsmäßigkeit und korrekte Verbuchung. Die Kassenprüfer haben bis spätestens zwei Woche vor der konstituierenden Sitzung des neuen LEB an den Vorstand des LEB einen Bericht über die Prüfung abzugeben.
- (4) Die Mittelverwendung ist nach erfolgter Prüfung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) nachzuweisen. Zuständig hierfür ist die nach der Geschäftsordnung und des LEB gewählte Kassenführung.

§ 4 Arten von Entschädigungen für LEB Mitglieder

- (1) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld für die Mitglieder des LEB.
 - a) Für die Teilnahme an Sitzungen des LEB wird für die Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste oder durch das jeweilige Protokoll der Sitzung nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt.
 - b) Die Höhe der Sitzungsgelder orientiert sich an der Höhe der Sitzungsgelder für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Landschaftsversammlungen und den Ausschüssen der Landschaftsverbände (LVR und LWL) in NRW.
 - c) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt z.Zt. 61,80 Euro und wird analog den Entschädigungssatzungen der Landschaftsverbände angepasst.

- d) Das ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt acht Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
 - e) Für den Fall, dass am Ende des Geschäftsjahres noch ein Restbudget vorhanden ist, erhalten auch Beiratsmitglieder ein Sitzungsgeld. Dies wird aus dem Restbudget nach Häufigkeit der Anwesenheit anteilig berechnet.
 - f) Für den Fall, dass am Ende des Geschäftsjahres kein ausreichendes Restbudget vorhanden ist werden zunächst die reinen Fahrkosten oder sonstigen nachgewiesenen Auslagen, erst danach die Sitzungsgelder der letzten Abrechnungsperiode ausgezahlt. Eine Auszahlung für den November erfolgt gegebenenfalls nur anteilig im Verhältnis der Auszahlungsbeträge zum Restbudget, nicht nach Reihenfolge des Antragseingangs.
- (2) Fahrtkostenerstattung für die Mitglieder und die Beiräte des LEB.
- a) Aus Anlass von Sitzungen des LEB und seiner Arbeitskreise sowie aus Anlass der Repräsentation des LEB werden den Mitgliedern der LEB für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Entschädigungsverordnung NRW gewährt.
 - b) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Fahrkosten der 2. Klasse erstattet.
 - c) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Vorstandes des LEB oder in Eilfällen die Einwilligung einer/ eines Vorsitzenden des LEB erforderlich.

§ 5 Abrechnung

- (1) Der LEB rechnet die Mittel mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) für das Geschäftsjahr 01.12. bis 30.11. ab und weist die Mittelverwendung nach. Zuständig hierfür sind die beiden nach der Geschäftsordnung und des LEB gewählten Kassenführer.
- (2) Die Abrechnung mit dem Landschaftsverband Rheinland erfolgt entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsgebers.
- (3) Die Mitglieder haben grundsätzlich ihre Aufwendungen spätestens zum Ende des Folgemonats der Kassenführung zur Abrechnung einzureichen. Dies gilt auch im Fall fehlender Belege. Diese sind dann durch Eigenbelege zu ersetzen. Grundsätzlich werden Aufwandsentschädigungen und Fahrkosten nur ausgezahlt, wenn die Mitglieder sie mit einer Abrechnung einreichen.
- (4) Die Wahrnehmung von Terminen ist durch entsprechende Protokolle, Teilnahmebestätigungen oder Einladungen nachzuweisen. Diese sind der Abrechnung in Kopie beizufügen. Alternativ kann die Termin-Teilnahme-Liste der Vorstandreferenten hierzu dienen. Fahrkosten zu Terminen werden maximal zwei Personen oder den gewählten Vertretern erstattet. Termine im Ministerium, LVR/LWL oder Landtag sind von dieser Regelung ausgenommen.

- (5) Personen, die Forderungen an den LEB haben, haben ihre Aufwendungen spätestens 30 Tage nach Beendigung der Leistung, zur Abrechnung einzureichen.
- (6) Aufwendungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen, sind spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres geltend zu machen und der Kassenverwaltung zur Abrechnung einzureichen.
- (7) Die Kassenführung hat die eingereichten Abrechnungen binnen 4 Wochen zu erstatten.
- (8) Diese Regelung gilt vorbehaltlich, grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des LVR hinsichtlich des Abrechnungszeitpunktes zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 6 Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Die Mitglieder des LEB wählen gemäß Wahlordnung (Ziffer 3 (3)) aus ihrer Mitte mindestens zwei Kassenprüfer. Das Amt des Kassenprüfers kann nicht gleichzeitig mit einem Vorstandsmandat wahrgenommen werden.
- (2) Die Kassenführung legt dem Vorstand spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht über die Mittelverwendung vor.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss durch den Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen in Kraft und ist erstmals für die Amtszeit 2019/ 2020 bis auf weiteres gültig.
- (2) Gleichzeitig tritt die Finanzordnung vom 09. Januar 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 01. Februar 2020

Der Vorstand des LEB



Daniela Heimann Cara Graafen Meike Kessel
 Jürgen Zimmermann Andreas Krämer